

# KREIS SOEST

Die Landrätin

## Merkblatt für die Durchführung von Umzügen im Kreis Soest

### Wann besteht für Umzüge eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht?

Für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn sie mehr als verkehrsüblich genutzt werden, muss schriftlich eine Erlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Das gilt grundsätzlich auch für Umzüge.

Lediglich ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen unterliegen nicht der Erlaubnispflicht; die beabsichtigte Durchführung muss aber bei der Straßenverkehrsbehörde angezeigt werden.

Eine **Erlaubnis** für Umzüge ist immer erforderlich, wenn

- Bundesstraßen, Landesstraßen oder sonstige Straßen mit hoher Verkehrsbelastung benutzt werden,
- die Vollsperrung oder halbseitige Sperrung eines längeren Straßenabschnitts erforderlich ist,
- sonstige verkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind (z.B. vorübergehende Halt- oder Parkverbote).

Eine **Anzeige** ist in der Regel ausreichend

- für Umzüge, die sich in Art und Umfang jährlich wiederholen und
- wenn keine Bundesstraßen, Landesstraßen oder innerörtliche Hauptverkehrsstraßen in Anspruch genommen werden.

Letztlich entscheidet die Straßenverkehrsbehörde im Einzelfall nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Anhörung der Polizei, ob der Umzug als „verkehrsüblich“ zu betrachten oder ob eine Erlaubnis erforderlich ist. Daher sind Umzüge grundsätzlich zunächst rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen.

### Wer ist zuständige Genehmigungsbehörde?

Zuständige Genehmigungsbehörde ist der

Kreis Soest  
Abteilung Straßenwesen  
Sachgebiet Verkehrssicherheit

#### Ansprechpersonen:

Für die Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Erwitte, Geseke, Lippetal, Welver, Wickede:

Heike Karst

Tel. 02921/303271

E-Mail: [heike.karst@kreis-soest.de](mailto:heike.karst@kreis-soest.de)

Für die Gemeinden Ense, Möhnese, Rühren:

Martina Schumacher

Tel.: 02921/302867

E-Mail: [martina.schumacher@kreis-soest.de](mailto:martina.schumacher@kreis-soest.de)

Die Städte Lippstadt, Soest, Warstein und Werl haben eigene Straßenverkehrsbehörden. Wenn also Ihr Umzug in einem Bereich dieser Städte stattfindet, wenden Sie sich bitte an diese Behörden.

### **Wie müssen Sie als Veranstalter vorgehen?**

Für das Erstellen einer Anzeige oder eines Antrags steht Ihnen ein Vordruck zur Verfügung. Ein Mustervordruck ist als Anlage beigefügt und wird zukünftig auch auf der Internetseite des Kreises Soest zur Verfügung gestellt.

Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet, ob für Sie eine Erlaubnis- oder lediglich eine Anzeigepflicht besteht. Sie erhalten entsprechend Rückmeldung.

### **Was ist bei der Absicherung eines Umzugs zu beachten? Welche Rolle spielt dabei die Polizei?**

Für die Durchführung von Umzügen sind häufig umfangreiche verkehrssichernde Maßnahmen erforderlich. Dabei sind Beschilderungen oder Absperrungen nicht immer ausreichend oder sinnvoll. Vielmehr hat sich die Absicherung von Umzügen durch Ordner oder Polizei bewährt.

Die Polizei wird durch die Straßenverkehrsbehörde über alle angezeigten Umzüge informiert, allerdings ist es ihr nicht möglich, bei allen Umzügen präsent zu sein.

Spontan festzulegende Umzugswege, die sich im Verlauf des Festes ergeben, sind zuvor mit der zuständigen Polizeiwache bzw. mit dem vor Ort befindlichen Bezirksbeamten der Polizei abzusprechen, wenn Bundesstraßen, Landesstraßen oder sonstige Straßen mit hoher Verkehrsbelastung benutzt werden.

Im Übrigen ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Umzüge durch geeignete Ordnungskräfte abgesichert sind. Die Ordner haben nicht die Befugnis verkehrsregelnd einzugreifen, sondern sie achten lediglich auf das verkehrsgerechte Verhalten der Teilnehmer. Sie haben die Funktion, andere Verkehrsteilnehmer auf das Erscheinen eines Umzugs aufmerksam zu machen.

### **Was ist wichtig zum Thema „Haftung und Versicherungsschutz“?**

Der Veranstalter ruft mit der Durchführung einer Veranstaltung (also auch von Umzügen) ein gewisses von der Veranstaltung ausgehendes Risiko hervor. Ihm obliegen daher bestimmte Verkehrssicherungspflichten. Er muss im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür Sorgen, dass Personen nicht zu Schaden kommen. Verstößt er gegen diese Verkehrssicherungspflichten gerät er durchaus in die Haftung.

Der Veranstalter muss dem Straßenbaulastträger alle Kosten ersetzen, die durch die Sondernutzung der Straße entstehen (z.B. Kosten für das Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen).

Der Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde selbst übernimmt keine Gewähr, dass die zur Verfügung stehenden Straßen uneingeschränkt genutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Der Veranstalter unterschreibt zusammen mit der Anmeldung des Umzugs, dass er Kenntnis von diesen Bestimmungen hat.

Eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung ist für die Durchführung von Umzügen grundsätzlich zu empfehlen.

Für erlaubnispflichtige Umzüge fordert die Straßenverkehrsbehörde aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen den Abschluss einer Versicherung.

Werden beim Umzug Fahrzeuge eingesetzt, ist für diese eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Viele Versicherungen übernehmen wegen des erhöhten Haftungsrisikos keine

Gewährleistung aus der vorhandenen allgemeinen Kfz-Haftpflichtversicherung, wenn Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden. Insofern ist es für den Veranstalter ratsam, mit der jeweiligen Versicherung Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob ausreichender Versicherungsschutz besteht.